



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine DNA-Analyse im Gefahrenabwehrrecht
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird Art. 14 wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 3.
2. Nr. 18 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nrn. 19 bis 50 werden die Nrn. 18 bis 49.

Begründung:

Die PAG-Kommission hat sehr deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht die Regelung des Art. 14 Abs. 3 bis 6 unnötig und deshalb zu streichen sei. Da es mit § 81e und § 81g StPO bereits eine strafprozessuale Befugnis zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters auch zur Vorsorge für die künftige Strafverfolgung gibt, vermochte die Kommission allenfalls einen geringen eigenständigen Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 3 bis 6 PAG zu erkennen. Die Staatsregierung ist dem Vorschlag der Kommission in ihrem vorgelegten Gesetzentwurf nicht gefolgt. Deshalb wird der Passus nun mit diesem Änderungsantrag beseitigt.

Darüber hinaus ist die molekulargenetische Untersuchung im präventiven Polizeirecht schon aufgrund offensichtlicher Abgrenzungsprobleme zu den strafprozessualen Vorschriften generell zu streichen.